

# Satzung des Vereins Schützenbruderschaft St.Georgius Heiden-Leblich

## **I. Name, Zweck und Gegenstand des Vereins:**

### **Name**

Der Name des Vereins lautet:

"Schützenbruderschaft St. Georgius Heiden-Leblich"

### **Zweck und Gegenstand**

Zweck und Gegenstand der Bruderschaft ist es, die seit dem Jahre 1654 ausgeübte Schützentradiation (insbesondere die Organisation und Durchführung des traditionellen Schützenfestes) in Heiden-Leblich fortzuführen und zu wahren.

### **- Präambel über geschichtliche Entwicklung -**

## **II. Mitgliedschaft:**

### **§ 1**

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) männliche Personen nach dem vollendeten 16.Lebensjahr mit Wohnsitz in Heiden-Leblich.
  - b) Mitglieder der Bruderschaft können auch nach Wohnortwechsel weiterhin Mitglied bleiben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben:
  - a) durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages
  - b) Personen nach dem vollendeten 65. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 2**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu jedem Schützenfest fällig.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Rechte der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung der Bruderschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
  - a) an den Generalversammlungen und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
  - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,
  - c) an allen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Bruderschaft zu wahren. Es hat insbesondere die Pflichten,

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu erfüllen
- b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen
- c) den Vorstand bei der Verwirklichung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen,
- d) seinen Beitrag zu einem harmonischen Festablauf zu leisten.

### **III. Organe der Bruderschaft:**

#### A. Der Vorstand

### **§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten ( Vorsitzender ), seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- 2) Der Verein hat außerdem einen erweiterten Vorstand: Er besteht aus dem Vorstand gem. Ziffer 1) und 8 Beisitzern.  
Nach Möglichkeit sollte aus jeder der acht Leblicher Nachbarschaften ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- 3) Den Vorsitz des Vorstandes hat der Präsident oder sein Stellvertreter.
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand auf Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.

### **§ 6 Wahl und Abberufung des Vorstandes**

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
- 2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim mit verdeckten Stimmzetteln.
- 4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, vor Ablauf seiner Amtszeit zurückzutreten. Das dann neu zu wählende Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zum Ende der Amtsperiode des Vorgängers aus.
- 6) Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist 3/4 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Bei einer Ersatzwahl soll §5 Abs. 2) Satz 2 beachtet werden.

## **§ 7 Willensbildung**

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefaßt.
- 2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Eine Vorstandssitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokollbuch ist vom Schriftführer zu führen.

## **§ 8 Leitung der Bruderschaft**

Die Leitung der Bruderschaft obliegt dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

## **§ 9 Wahl des Präsidenten**

- 1) Der Präsident wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- 2) Er muß seinen Wohnsitz in Heiden-Leblich haben.
- 3) Bei der Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.
- 4) Die Amtszeit des Präsidenten läuft über vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Für den Stellvertreter des Präsidenten sowie die weiteren Vorstandsmitglieder gelten die gleichen Voraussetzungen wie in § 9 Abs. 1 - 4.

### B. Der Festausschuss

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Festausschusses**

- 1) Der Festausschuß besteht aus mindestens acht Mitgliedern (Je ein Vertreter der acht Nachbarschaften)

- 2) Der Festausschuß wird von der Generalversammlung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3) Je nach Bedarf kann der Festausschuß auf Beschluß der Generalversammlung erweitert werden.
- 4) Die Wahlzeit der Festausschußmitglieder gilt nur für eine Amtsperiode. Der Festausschuss wird vor jedem Schützenfest neu gewählt.

### **§ 11 Aufgaben des Festausschusses**

- 1) Der Festausschuß unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes und bei den damit verbundenen Arbeiten.
- 2) Er nimmt an den entsprechenden Vorstandssitzungen zur Vorbereitung des Schützenfestes teil.

#### C. Das Offizierskorps

### **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Offizierskorps**

- 1) Das Offizierskorps setzt sich zusammen aus: Oberst, Major, Hauptmann, Leutnant, Feldwebel, drei Fähnrichen und vier Adjutanten.
- 2) Das Offizierskorps wird von der Generalversammlung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3) Die Wahlzeit des Offizierskorps läuft bis zur Wahl eines neuen Offizierskorps.

### **§ 13 Aufgaben des Offizierskorps**

- 1) Das Offizierskorps übernimmt die ihm zufallenden Aufgaben beim Schützenfest.
- 2) Ebenfalls übernimmt das Offizierskorps die ihm zufallenden Aufgaben in der Zeit bis zum nächsten Schützenfest.

#### D. Die Generalversammlung

### **§ 14 Ausübung des Mitgliedsrechte**

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Bruderschaft in der Generalversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

### **§ 15 Einberufung und Tagesordnung**

- 1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Tageszeitung (Borkener Zeitung) einberufen.
- 2) Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

#### **§ 16 Frist und Tagungsort**

- 1) Die Generalversammlung findet mindestens 1 mal in zwei Jahren statt.
- 2) Die Generalversammlung findet an einem vom Vorstand festgesetzten Ort statt.

#### **§ 17 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 18 Gegenstände der Beschlußfassung**

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters
- d) d} Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- e) Wahl des Festausschusses und Offizierskorps
- f) Ausschluß von Vorstandsmitgliedern
- g) Festsetzung der Beiträge

#### **§ 19 Mehrheitserfordernisse**

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

#### **IV. Kassenführung:**

#### **§ 20**

- 1) Die finanziellen Angelegenheiten der Bruderschaft werden vom Kassierer erledigt.

- 2) Der Kassierer ist Mitglied des Vorstandes.
- 3) Beim Einziehen der Mitgliedsbeiträge sind ihm die Mitglieder des Vorstandes und Festausschusses behilflich.
- 4) Der Kassierer erstattet auf der Generalversammlung Bericht über die jeweilige Kassenlage bzw. über erfolgte Einnahmen und Ausgaben.

## **V. Vogelschießen**

### **§ 21 Schießgremium**

- 1) Das Schießgremium wird aus drei bis fünf Mitgliedern gebildet und von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- 2) Die Amtszeit des Schießgremiums gilt nur für ein Schützenfest.
- 3) Die Aufgabe des Schießgremiums ist die Vorbereitung und Überwachung des Vogelschießens auf Grund der Schießordnung vom 20.04.1979

### **§ 22 Schießordnung**

- 1) Die auf der Generalversammlung des bisher noch nicht eingetragenen Vereins am 20.04.1979 beschlossene Schießordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

## **VI. Ablauf des Schützenfestes**

### **§ 23**

- 1) Der Ablauf des Schützenfestes ergibt sich aus der Jahrhunderte alten Tradition und ist in der bisherigen Weise fortzuführen.
- 2) Für den Ablauf des Schützenfestes mit allen dazugehörigen Angelegenheiten zeichnet der Vorstand verantwortlich.
- 3) Über größere Abweichungen vom bisherigen Festverlauf (z.B. Jubiläumsfest, Terminänderung u. dergl.) ist ein Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen.

## **VII. Satzungsänderungen**

### **§ 24**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borken einzutragen.

Heiden - Leblich, den 26.12.1992

Joh. Benz

Walter Junker

Walter

J.B. Gell

Antonius V. Kott

Herbert

Hubert Wink

B. Ductus

L. Mollen

Hermann Gos

Hejo Sied

Wilhelm Homing

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Verein "Schützenbruderschaft St. Georgius Heiden-Leblich"

heute gemäß vorstehender Satzung in das hiesige Vereinsregister unter Nr. 1 eingetragen worden ist.



Borken, 06. Juni 1994

-Registergericht-

Kel

(Kondring) Justizobersekretär